

E 18

Vergütung für Strom und Herkunftsnachweise

Gültig ab 1. Januar 2018

Dieses Preisblatt gilt für Netto-Rücklieferungen von Strom und Herkunftsnachweisen (HKN) an die ELI aus Energieerzeugungsanlagen (EEA), die den gesetzlichen und technischen Vorschriften entsprechen und fest an das Verteilnetz der ELI angeschlossen sind. Es gilt nicht für EEA ausserhalb der hier festgelegten Grenzwerte und für EEA mit individuellen, vertraglich festgelegten Vereinbarungen. Die Vergütungssätze werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

1. Vergütung von Netto-Rücklieferungen produziert aus erneuerbarer Energie mittels

- Kleinwasserkraftwerken
- Photovoltaikanlagen
- Windenergieanlagen
- Biogasanlagen
- Anlagen mit Verfeuerung von Biomasse
- Holz- und Holzschnitzelfeuerungen
- Klärgasanlagen

HKN: Können bei Bedarf von der ELI zusätzlich zum Strom innerhalb der Bestimmungen und Regelungen übernommen werden.

Leistung	Inbetriebnahme*	Vergütung Strom Rp./kWh	Vergütung HKN Rp./kWh	Vergütung gesamt Rp./kWh
bis und mit 150 kVA	ab 1.1.2017	11.00	3.00	14.00
ab 150 kVA bis und mit 500 kVA	ab 1.1.2017	9.00	3.00	12.00

* Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2017 behalten ihre vereinbarten Vergütungssätze bis zum 31.12. des 25. Betriebsjahres. Danach gelten die Vergütungssätze für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1.1.2017.

Tarifzeiten: Einheitstarif

2. Vergütung von Netto-Rücklieferungen aus nicht erneuerbarer Energie

- Krane, Lifte, elektrische Speicher, BHKW, etc.

HKN: Werden von der ELI nicht entgegengenommen.

Leistung	Inbetriebnahme	Vergütung Strom Rp./kWh
alle	alle	9.00

Tarifzeiten: Einheitstarif

Bestimmungen und Regelungen

Allgemein

- Betrieb und Unterhalt der EEA sind in der Verantwortung des Produzenten. Austausch von Blindenergie und Beeinträchtigung der Spannungsqualität entsprechen den branchenüblichen Vorgaben.
- Versicherung, Deklaration von Mehrwertsteuer und Vergütungen usw. sind in der Verantwortung des Produzenten.

Messeinrichtungen, Dienstleistungen

- Die ELI bestimmt die aufgrund von Gesetzgebungen, Verordnungen, Weisungen oder ELI-Bestimmungen benötigten Messeinrichtungen, Apparate und Dienstleistungen.
- Die entsprechenden Kosten werden gemäss dem ELI Preisblatt „Preise für Messapparate, Steuergeräte und Dienstleistungen“ verrechnet.

Inbetriebnahme

- Inbetriebnahmedatum: Für die Inbetriebnahme und die Zählermontage muss die EEA vollständig installiert und ein Probetrieb muss möglich sein. Dazu gehört auch der definitive Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz und die definitive Messung. Als Inbetriebnahmedatum gilt die Zählermontage. Die ELI behält sich vor, bei Inbetriebnahmen anwesend zu sein und Werkskontrollen durchzuführen.

Massgebende Leistung der EEA

- Photovoltaikanlagen: Summe der Nennleistungen aller Wechselrichter
- Andere Anlagen: Summe der Nennleistungen aller Generatoren

Netto-Rücklieferung

- Direkteinspeisung: Für EEA, die direkt in das Verteilnetz der ELI einspeisen, berechnet sich die Netto-Rücklieferung aus der Einspeisung vermindert um den Eigenbedarf der EEA.
- Eigenverbrauch: Bei EEA, die in die Liegenschaft oder das Arealnetz einspeisen, wird die Rücklieferung in das Verteilnetz der ELI vergütet.

Herkunftsnachweise (HKN)

- Die ELI kann bei Bedarf die HKN aus der Netto-Rücklieferung (bzw. Rücklieferung im Falle Eigenverbrauch) gegen Vergütung entgegennehmen. Teilmengen und Lieferung von ausschliesslich HKN ohne Strom sind ausgeschlossen. Sind elektrische Speicher installiert, beispielsweise um Solarstrom zu speichern, werden keine HKN entgegengenommen.
- Die Vergütung der HKN erfolgt aufgrund der auf das ELI HKN-Händlerkonto übertragenen Menge.
- Die Entgegennahme der HKN durch die ELI kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beiderseits auf die jeweils nächste Ableseperiode hin gekündigt werden.

Abrechnung

- Gutschriften für Strom erfolgen nach Vorliegen der korrekten, vollständigen Dokumentation bei der ELI, Gutschriften für Herkunftsnachweise (HKN) nach Vorliegen der HKN auf dem ELI HKN-Konto bei der Swissgrid.
- Die Auszahlungen erfolgen 1-mal pro Quartal auf das vom Produzenten angegebene Konto.

Informationspflicht

- Der Produzent ist verpflichtet, die ELI 30 Tage im Voraus schriftlich und ohne Aufforderung über massgebende technische Änderungen an der EEA, Erweiterungen, Ausserbetriebsetzung, Einbau von elektrischen Speichern, Eintritt in die Kostendeckende Einspeisevergütung des Bundes (KEV), Austritt aus der KEV, Inanspruchnahme der Einmalvergütung des Bundes (EIV), Änderung der Modalitäten über Lieferung von Strom und/oder Herkunftsnachweisen, Änderung der Besitzverhältnisse, Änderung von Kontakt- oder Kontodaten, Änderung der MWST-Pflicht und über andere massgebende Gegebenheiten zu informieren. Erfolgt keine oder eine verspätete Meldung, so haftet der Produzent für sämtliche daraus entstehende Kosten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die jeweils aktuellen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung“ der ELI, verfügbar unter www.elektra-itingen.ch. Deren Änderung sowie gesetzliche Änderungen bleiben vorbehalten.

Mehrwertsteuer

Die oben aufgeführten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Diese wird mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten zusätzlich ausbezahlt.

Änderungsvorbehalt

Anpassungen und eine Überprüfung der Preise bleiben der ELI vorbehalten.

Ausserkraftsetzung bestehender Preisblätter

Mit der Inkraftsetzung dieses Preisblattes werden sämtliche früheren Versionen von Preisblättern betreffend „Vergütung für Strom und Herkunftsnachweise“ ausser Kraft gesetzt.